

Vorsorgereglement

VZ BVG Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2022



A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhalt	2
B. Grundlagen und Aufbau	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Aufbau der Vorsorge	4
Art. 4 Anschluss an die Pensionskasse	4
C. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 5 Versicherte Personen	5
Art. 6 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	5
Art. 7 Befristete Anstellungen	5
Art. 8 Versicherung Lohnteile anderer Arbeitgeber	5
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	5
Art. 10 Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt	6
Art. 11 Alter, Rücktrittsalter	6
Art. 12 Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 13 Versicherter Jahreslohn	7
D. Sparguthaben und Verzinsung	8
Art. 14 Sparguthaben	8
Art. 15 Sparguthaben «Einkauf vorzeitige Pensionierung»	8
Art. 16 Sparguthaben «Einkauf AHV-Überbrückungsrente»	8
Art. 17 Sondersparkonto	8
E. Finanzierung	9
Art. 18 Einlagen des Arbeitgebers	9
Art. 19 Beiträge	9
Art. 20 Eintrittsleistung	9
Art. 21 Einkauf	9
F. Leistungen im Alter	11
Art. 22 Anspruch	11
Art. 23 Vorzeitige Pensionierung	11
Art. 24 Aufgeschobener Rentenbezug	11
Art. 25 Teilpensionierung	11
Art. 26 Rentenhöhe	11
Art. 27 Alterskapital	11
Art. 28 AHV-Überbrückungsrente	12
Art. 29 Pensionierten-Kinderrente	12
G. Leistungen bei Invalidität	13
Art. 30 Beitragsbefreiung	13
Art. 31 Rentenanspruch	13
Art. 32 Invaliditätsgrad	13
Art. 33 Wartefrist	13
Art. 34 Ende der Invalidenrente	13
Art. 35 Höhe der Invalidenrente	13
Art. 36 Invaliden-Kinderrente	13



H. Leistungen im Todesfall	14
Art. 37 Ehegattenrente	14
Art. 38 Hinterlassene eingetragene Partner	14
Art. 39 Lebenspartnerrente	14
Art. 40 Rente an den geschiedenen Ehegatten	15
Art. 41 Waisenrente	15
Art. 42 Todesfallkapital	15
I. Leistungen bei Austritt	17
Art. 43 Fälligkeit der Austrittsleistung	17
Art. 44 Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 45 Verwendung der Austrittsleistung	17
J. Weitere Bestimmungen über die Leistungen	18
Art. 46 Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	18
Art. 47 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)	18
Art. 48 Koordination der Vorsorgeleistungen	18
Art. 49 Ausgleich von Kürzungen	19
Art. 50 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	19
Art. 51 Gemeinsame Bestimmungen	19
Art. 52 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	19
Art. 53 Vorrang des BVG, Garantie	19
K. Organisation, Verwaltung und Kontrolle	20
Art. 54 Organisation und Organe der Pensionskasse	20
Art. 55 Informations- und Auskunftspflichten und -rechte	20
Art. 56 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	20
Art. 57 Arbeitgeberbeitragsreserve	21
L. Schlussbestimmungen	22
Art. 58 Reglementssprache	22
Art. 59 Inkrafttreten und Änderungen	22



B. Grundlagen und Aufbau

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «VZ BVG Sammelstiftung» besteht eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
2. Die Stiftung (nachstehend «Pensionskasse») hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

1. Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen der ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie deren Arbeitnehmer (versicherte Personen). Die Pensionskasse kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben. Massgebend sind die gesetzlichen Vorschriften, dieses Rahmenreglement sowie die Vorsorgepläne der angeschlossenen Arbeitgeber.
2. Die Pensionskasse führt den obligatorischen Teil der Vorsorge durch und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 48 BVG eintragen lassen. Sie garantiert die Mindestleistungen gemäss BVG und erfüllt dessen Bestimmungen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.
3. Die Pensionskasse ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen und finanziert diesen mit Beiträgen pro Vorsorgewerk.

Art. 3 Aufbau der Vorsorge

1. Die Pensionskasse führt grundsätzlich für jeden Arbeitgeber, der mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk. Die Pensionskasse führt auch Gemeinschaftsvorsorgewerke, welchen sich mehrere Arbeitgeber mittels Anschlussvertrag anschliessen können.
2. Für jedes Vorsorgewerk wird eine aus Arbeitnehmer und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet.
3. Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen und der angeschlossenen Arbeitgeber zur Pensionskasse sind durch dieses Rahmenreglement und den jeweiligen Vorsorgeplan geregelt. Für die angeschlossenen Arbeitgeber gelten ausserdem die Bestimmungen des Anschlussvertrags. Die Leistungen der Pensionskasse entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den gesetzlichen Mindestvorschriften gemäss BVG.
4. Die Risiken Tod und Invalidität sind rückversichert. Das Risiko Langlebigkeit ist für Altersrenten mit Beginn vor dem 31. Dezember 2019 rückversichert. Altersrenten mit Beginn ab dem 1. Januar 2020 werden im «Vorsorgewerk Altersrenten» geführt. Der Pensionsversicherungsexperte berechnet jährlich die versicherungstechnischen Deckungskapitalien dieses Vorsorgewerks.

Art. 4 Anschluss an die Pensionskasse

1. Der Arbeitgeber schliesst sich mittels Anschlussvertrag der Pensionskasse an.
2. Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der Kündigung nach den Bestimmungen des Anschlussvertrags.



C. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Versicherte Personen	Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers obligatorisch, die gemäss Vorsorgeplan versichert werden müssen.	
Art. 6 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	Nicht versichert werden Arbeitnehmer (Art. 1j BVV 2): a. deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde; b. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen im Vorsorgeplan; c. die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen; d. die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben; e. die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben; f. deren Jahreslohn den im Vorsorgeplan als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Für teilinvalide Personen wird dieser Betrag entsprechend dem Rentenanspruch reduziert; g. die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind; h. Personen, die gemäss Art. 26a BVG provisorisch bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben.	
Art. 7 Befristete Anstellungen	Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen werden im Sinne von Art. 1k BVV 2 in das Vorsorgewerk aufgenommen, wenn: a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche	verleihende Unternehmen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonates versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
Art. 8 Versicherung Lohnteile anderer Arbeitgeber	Die Pensionskasse kann Lohnanteile von teilzeitbeschäftigten versicherten Personen, die diese bei anderen Arbeitgebern beziehen, mitversichern. Dazu ist das Einverständnis des Arbeitgebers notwendig.	
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	1. Dauert der unbezahlte Urlaub einer versicherten Person maximal 6 Monate wird die Vorsorge während dieser Dauer sistiert. Dauert der unbezahlte Urlaub einer versicherten Person länger als 6 Monate, erfolgt per Urlaubsbeginn ein Austritt aus der Pensionskasse. Die Nachdeckung für die Risiken Tod und Invalidität beschränkt sich in diesem Fall auf einen Monat nach dem Austritt. Vorbehalten bleibt Abs. 2 dieser Bestimmung. 2. Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 24 Monaten kann die Vorsorge aber auf Begehren der versicherten Person und im Einverständnis des Arbeitgebers ganz oder teilweise im bisherigen Umfang entweder für alle Risiken	(Alter, Tod und Invalidität) oder bloss für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt werden. 3. Das entsprechende Begehren muss schriftlich erfolgen und vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. 4. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird. 5. Soll die Vorsorge bloss für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden, wird die Altersvorsorge während der Dauer des unbezahlten Urlaubs unterbrochen.



Art. 10
Gesundheitsprüfung,
Leistungsvorbehalt

1. Die zu versichernde Person hat beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Sie hat darin zu bestätigen, dass sie bereit ist, sich gegebenenfalls einer Untersuchung beim von der Pensionskasse bezeichneten Vertrauensarzt zu unterziehen.
2. Ist die zu versichernde Person beim Eintritt in die Pensionskasse nicht vollständig arbeitsfähig, ohne dass sie im Sinne des BVG bereits invalid ist, und führt diese Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Rahmenreglement. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen gemäss BVG ein Anspruch auf Leistungen entsteht. In diesen Fällen sind jedoch nur die Mindestansprüche nach BVG versichert.
3. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden der zu versichernden Person spätestens 3 Monate nach Eingang der Gesundheitserklärung bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt. Vor der Bestätigung des Versicherungsschutzes oder wenn die zu versichernde Person die Gesundheitserklärung bzw. die vertrauensärztliche Untersuchung ablehnt werden bei Tod und Invalidität nur die Mindestansprüche gemäss BVG versichert.
4. Bei unwahren Angaben der zu versichernden Person (sog. Anzeigepflichtverletzung) kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme von der Anzeigepflichtverletzung den überobligatorischen Vertrag kündigen. Es kommen diesfalls während der ganzen Laufzeit der Leistungen (inkl. der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen) keine überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfallleistungen zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Vorbehalte erstrecken sich nicht auf die Leistungen gemäss BVG und sind auf 5 Jahre befristet. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Schweizer Vorsorgeeinrichtung wird jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt 5 Jahren weitergeführt.
6. Tritt die Invalidität oder der Tod der versicherten Person während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, so werden die Leistungen für die ganze Laufzeit der Leistung gekürzt. Von der Leistungskürzung sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, soweit der spätere Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

Art. 11
Alter,
Rücktrittsalter

1. Das Alter für die Festsetzung der Sparbeiträge entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
2. Das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 12
Beginn und Ende
der Versicherung

1. Arbeitnehmer sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres der Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres sind die Arbeitnehmer zusätzlich für das Alter versichert. Im Vorsorgeplan können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen andere Mindestalter festgelegt werden.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
3. Die Versicherung endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Sie endet ebenfalls, falls der Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan als Aufnahmegrenze eingesetzte Eintrittsschwelle sinkt.
4. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt versichert.
5. Arbeitnehmer, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Art. 47a BVG weiterführen. Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert werden.



Art. 13
Versicherter
Jahreslohn

1. Der anrechenbare Lohn entspricht im Grundsatz dem AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn und darf diesen nicht übersteigen. Familien- und Kinderzulagen werden nicht berücksichtigt. Nicht zum anrechenbaren Jahreslohn gehören einmalige Leistungen wie beispielsweise Antrittsbonus, Abgangsentschädigungen oder Dienstaltersgeschenke.
2. Ist der effektive AHV-Jahreslohn höher als der zehnfache obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, kann der übersteigende Lohnanteil nicht versichert werden.
3. Im Vorsorgeplan können weitere Eigenschaften des anrechenbaren Lohns definiert werden. Insbesondere können nur gelegentlich anfallende Lohnanteile vom anrechenbaren Lohn ausgenommen werden. Diese müssen im Vorsorgeplan so genau wie möglich umschrieben werden.
4. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzugs und ist im Vorsorgeplan umschrieben.
5. Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr aufgerechnet.
6. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen. Für ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückabgewickelt.
7. Bei teilinvaliden Personen müssen das Maximum des versicherbaren Jahreslohns, der Koordinationsbetrag und der Mindestlohn entsprechend dem Rentenanspruch reduziert werden.
8. Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass das Maximum des versicherbaren Jahreslohns und der Koordinationsbetrag von teilzeitbeschäftigten Personen an den Beschäftigungsgrad angepasst werden.
9. Bei einer Lohnreduktion kann der zuvor versicherte Lohn bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan beibehalten werden, wenn die versicherte Person mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn höchstens um die Hälfte reduziert wurde und die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahreslohn abgezogen und der Pensionskasse überwiesen.
10. Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub andauert. Die versicherte Person kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.



D. Sparguthaben und Verzinsung

Art. 14 Sparguthaben

1. Für jede versicherte Person wird ein Sparguthaben geöffnet, welches sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. Spargutschriften:
 - Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers
 - Aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Austrittsleistungen
 - Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen
 - Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum
 - Rückzahlung infolge Ehescheidung
 - Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung
 - Ausgleichszahlungen aus einem allfälligen Sondersparkonto
 - b. Belastungen:
 - Vorbezug für Wohneigentum
 - Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung
 - Weitere gesetzlich zulässige Belastungen
2. Die Vorsorgekommission entscheidet jährlich über die Verzinsung der Sparguthaben.
3. Bei unterjährigen Änderungen der Vorsorge, Zahlungseingängen oder Zinsänderungen wird die Zinsgutschrift valutagerecht und pro rata temporis berechnet.

Art. 15 Sparguthaben «Einkauf vorzeitige Pensionierung»

1. Für jede versicherte Person wird bei Bedarf ein Sparguthaben «Einkauf vorzeitige Pensionierung» geführt.
2. Das Sparguthaben «Einkauf vorzeitige Pensionierung» stellt das Kapital zur Ausfinanzierung einer lebenslänglichen Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pension dar.

Art. 16 Sparguthaben «Einkauf AHV-Überbrückungsrente»

1. Für jede versicherte Person wird bei Bedarf ein individuelles Sparguthaben «Einkauf AHV-Überbrückungsrente» geführt.
2. Das Sparguthaben «Einkauf AHV-Überbrückungsrente» stellt das Kapital zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente dar.

Art. 17 Sondersparkonto

1. Sofern im Vorsorgeplan vorgesehen, wird für jede versicherte Person des Vorsorgewerks ein individuelles Sondersparkonto geführt. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Gutschriften:
 - Sonderbeitrag des Arbeitgebers
 - Zinsgutschrift
 - Ausserordentliche Mittelzuwendungen des Arbeitgebers
 - b. Belastungen:
 - Ausgleichszahlung zu Gunsten Sparguthaben
 - Vorbezug im Rahmen Wohneigentumsförderung
 - Ausgleichszahlung infolge Ehescheidung
 - Zinsgutschriften zu Gunsten der Sparguthaben nach Art. 14–16
2. Die Zinsgutschrift wird wie folgt berechnet: Summe sämtlicher Sparguthaben und des Sondersparkontos am Ende des Vorjahres multipliziert mit dem aufgrund des Anlageergebnisses festgesetzten Zinssatz.
3. Der Zinssatz wird aufgrund des Anlageerfolgs des Vorsorgewerks festgelegt. Unter Berücksichtigung der Zinsgutschrift auf den Sparguthaben gemäss Art. 14–16 kann die Nettozinsgutschrift auf dem Sondersparkonto auch negativ sein.
4. Bei unterjährigen Änderungen der Vorsorge, Zahlungseingängen oder Zinsänderungen wird die Zinsgutschrift valutagerecht und pro rata berechnet.
5. Ohne anderweitigen Entscheid der Vorsorgekommission entspricht der Austrittszinssatz dem BVG-Zinssatz.
6. Die maximale Höhe des Sondersparkontos wird nach fachmännischen Grundsätzen auf Grundlage der Anlagestrategie bestimmt und in Prozent der Summe des Sparguthabens festgelegt. Wird die maximale Höhe überschritten, wird der überschüssige Teil auf das ordentliche Sparguthaben übertragen (Ausgleichszahlung zu Gunsten Sparguthaben). Ein Übertrag vom Sparkonto auf das Sondersparkonto ist ausgeschlossen.



E. Finanzierung

Art. 18 Einlagen des Arbeitgebers

Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass sich der Arbeitgeber am Einkauf in die reglementarischen Leistungen, am Einkauf der vorzeitigen Pensionie-

rung oder an der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente beteiligt.

Art. 19 Beiträge

1. Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung.
2. Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. Dabei können auf einzelnen versicherten Lohnteilen unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen immer mindestens gleich hoch sein wie

die gesamten Beiträge aller versicherten Personen des Vorsorgewerks.

3. Sind im Vorsorgeplan verschiedene Spargutschriften nach Art. 1d BVV 2 vorgesehen, so kann die versicherte Person jeweils beim Eintritt in die Pensionskasse oder auf den Anfang eines Kalenderjahres zwischen den Sparvarianten gemäss der Regelung im Vorsorgeplan wählen.
4. Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind gemäss der Regelung in der Anschlussvereinbarung zu zahlen.

Art. 20 Eintrittsleistung

1. Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, müssen als Eintrittsleistung in die Pensionskasse eingebracht werden.
2. Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet und dem Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

3. Übersteigt die eingebrachte Austrittsleistung das zum Eintrittszeitpunkt maximal mögliche Sparguthaben gemäss Vorsorgeplan, kann die versicherte Person den übersteigenden Teil auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen.

Art. 21 Einkauf

1. Eine aktiv versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ist im Vorsorgeplan festgehalten.
2. Versicherte Personen, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus versichert bleiben und weiterhin Sparbeiträge leisten, können Einkäufe in der Höhe des Einkaufspotenzials gemäss Tarifwert der Einkaufstabelle im ordentlichen Rücktrittsalter tätigen.
3. Hat eine aktiv versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen vollständig eingekauft, kann sie zusätzliche Einlagen zur Ausfinanzierung der sich aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung ergebenden reduzierten Altersleistung leisten. Die Einkaufstabelle ist im Vorsorgeplan festgehalten.

4. Hat sich eine versicherte Person im Rahmen einer vorzeitigen Pensionierung für ein bestimmtes vorzeitiges Pensionierungsalter eingekauft und arbeitet sie über dieses Pensionierungsalter hinaus weiter, darf das reglementarische Leistungsziel inklusive Berücksichtigung der AHV-Überbrückungsrente um höchstens 5% überschritten werden. Ein allenfalls überschüssender Anteil aus dem Sparguthaben «Einkauf vorzeitige Pensionierung» fällt dem Vorsorgewerk zu.
5. Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren, es sei denn, im Vorsorgeplan sei eine andere Finanzierung vorgesehen. Die Einkaufstabelle ist im Vorsorgeplan festgehalten.
6. Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächs-



Art. 21
Einkauf
(Fortsetzung)

ten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen jedoch 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan wieder freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.

7. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen Beiträge übersteigt, die von einer Person, welche einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, bezahlt werden können.
8. Die Einschränkungen gelten nicht für den Wie-

dereinkauf in die reglementarischen Leistungen nach einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung.

9. Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten 5 Jahren 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.
10. Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt keine Garantie für die steuerliche Abzugsfähigkeit.



F. Leistungen im Alter

Art. 22 Anspruch	Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.	
Art. 23 Vorzeitige Pensionierung	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie ist in jedem Fall frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Bei	einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente von der Pensionskasse.
Art. 24 Aufgeschobener Rentenbezug	<ol style="list-style-type: none">1. Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die Renten entweder beziehen oder das Sparguthaben bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr verzinslich zurückstellen lassen. Im Vorsorgeplan ist geregelt, ob während der Aufschubsdauer weiterhin Sparbeiträge geleistet werden können.	<ol style="list-style-type: none">2. Bei einem Aufschub der Pensionierung besteht kein Anspruch auf Invalidenrente.3. Die Hinterlassenenleistungen richten sich nach der erworbenen Altersrente beziehungsweise nach dem vorhandenen Sparguthaben.
Art. 25 Teilpensionierung	<ol style="list-style-type: none">1. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung oder bei teilweiser Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Rücktrittsalter kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen. Es sind maximal 3 Teilpensionierungsschritte möglich, wobei maximal zweimal ein Kapitalbezug erfolgen kann. Bei jedem Schritt muss der Beschäftigungsgrad um mindestens 30% reduziert werden. Wird bei den Teilpensionierungsschritten kein Kapitalbezug getätigt, kann die Teilpensionierung schon bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads von mindestens 20%	<ol style="list-style-type: none">geltend gemacht werden. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich.2. Wird eine versicherte Person während der Teilpensionierung vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid, besteht Anspruch auf Invalidenleistungen im Umfang der weitergeführten Erwerbstätigkeit.3. Verlangt die versicherte Person die Teilpensionierung, kann sie von der Beibehaltung des versicherten Lohnes gemäss Art. 13 Abs. 9 nicht Gebrauch machen.
Art. 26 Rentenhöhe	<ol style="list-style-type: none">1. Die Höhe der jährlichen Altersrente wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang im entsprechenden Rücktrittsalter aus dem vorhandenen Sparguthaben berechnet. Der Umwandlungssatz kann vom Stiftungsrat jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres angepasst werden. Die versicherten Personen sind über all-	<ol style="list-style-type: none">fällige Änderungen der Umwandlungssätze 6 Monate im Voraus zu informieren.2. Altersrenten, welche eine temporäre Invalidenrente ablösen, müssen mindestens der Mindestinvalidenrente nach BVG inklusive Teuerungsanpassungen entsprechen.
Art. 27 Alterskapital	<ol style="list-style-type: none">1. Die versicherten Personen sowie Invalidenrentner können ihre Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Im Vorsorgeplan kann der Kapitalbezug auf einen bestimmten Prozentsatz des Sparguthabens beschränkt werden.2. Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des vollen Kapitals sind alle reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.	<ol style="list-style-type: none">3. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 1 Monat vor der Pensionierung eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein solcher Antrag unwiderruflich.4. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für versicherte Personen, die nicht



Art. 27
Alterskapital
(Fortsetzung)

verheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Pensionskasse einen Personenstandsausweis verlangen.

Art. 28
AHV-Überbrückungsrente

1. Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, haben Anrecht auf eine AHV-Überbrückungsrente, sofern dies im Vorsorgeplan definiert ist.
2. Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder wenn die versicherte Person stirbt. Kein Anspruch auf AHV-Überbrückungsrente besteht, wenn das volle Kapital statt der Altersrente bezogen wird.
3. Die laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV Altersrente nicht erhöht.
4. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Sie darf aber den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Art. 29
Pensionierten-Kinderrente

1. Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente beanspruchen könnte.
2. Die Pensionierten-Kinderrente wird vom Zeitpunkt des Altersrücktritts an ausgerichtet. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
3. Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die Summe der Kinderrenten ist auf 30% der laufenden Altersrente begrenzt. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Regelung im Vorsorgeplan.



G. Leistungen bei Invalidität

Art. 30

Beitragsbefreiung

1. Ist die versicherte Person zu mindestens 25% arbeitsunfähig, werden die versicherte Person und der Arbeitgeber von der Beitragszahlung befreit und die Pensionskasse übernimmt diese.
2. Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten.
3. Die Beitragsbefreiung umfasst:
 - a. die Spargutschriften und
 - b. die übrigen BeiträgeDie Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.
4. Bei Vorliegen einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit tritt die Beitragsbefreiung ab einem Invaliditätsgrad von 25% ein. Die Beitragsbefreiung erfolgt dann entsprechend dem Rentenanspruch.

Art. 31

Rentenanspruch

1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG.
2. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens jedoch mit Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan.

Art. 32

Invaliditätsgrad

Die Invalidenrente wird gemäss nachfolgender Skala dem Invaliditätsgrad angepasst:

Invaliditätsgrad	Rente
0%–24,9%	keine Rente
25%–69,9%	prozentgenaue Rente
Ab 70%	volle Rente

Art. 33

Wartefrist

1. Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht, nachdem die versicherte Person länger als die im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist ganz oder teilweise arbeitsunfähig gewesen ist.
2. Ist die versicherte Person abwechselungsweise arbeitsfähig und arbeitsunfähig, und dauern die Perioden der vollen Arbeitsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, so werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt und an die Wartefrist angerechnet.
3. Dauert die volle Arbeitsfähigkeit mehr als ein Jahr, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.
3. Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem die versicherte Person vollständig arbeitsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt.
4. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

Art. 34

Ende der Invalidenrente

Die Invalidenrente wird während der Dauer der Invalidität ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters beziehungsweise bis zum Tod. Im Fall einer Wiedererlangung der Er-

werbsfähigkeit im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird der Leistungsanspruch während der Dauer von maximal 3 Jahren weiterhin aufrechterhalten.

Art. 35

Höhe der Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die maximale jährliche Invalidenrente beträgt CHF 500'000.

Art. 36

Invaliden-Kinderrente

1. Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente beanspruchen könnte.
 2. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invaliden-
 3. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- rente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.



H. Leistungen im Todesfall

Art. 37 Ehegattenrente

1. Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er die Voraussetzungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt.
2. Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder Lohnersatz beziehungsweise die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Im Fall der Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
3. Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person vor dem Bezug einer Altersleistung ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die maximale jährliche Ehegattenrente beträgt CHF 400'000. Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.
4. Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.
5. Beim Tod einer versicherten Person vor dem Bezug einer Altersrente kann die fällige Ehegattenrente auch in Kapitalform bezogen werden, wenn der entsprechende Antrag vor der ersten Rentenzahlung gestellt wird. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehegatten berechneten Deckungskapital.
6. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird für die Berechnung des einmaligen Kapitalbetrags das Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens 4 Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.
7. Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Rente für jedes den Altersunterschied von zehn Jahren übersteigende, ganze oder angebrochene Jahr um 1% der vollen Rente gekürzt.

Art. 38 Hinterlassene eingetragene Partner

Hinterlassene eingetragene Partnerinnen oder Partner haben dieselbe Rechtsstellung wie hinterlassene Ehegatten.

Art. 39 Lebenspartnerrente

1. Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente beziehungsweise auf eine einmalige Abfindung, sofern:
 - a. der Partner und die versicherte Person nicht verheiratet sind und keine Ehehindernisse im Sinne von Art. 95 f. ZGB bestehen,
 - b. der Partner und die versicherte Person nicht in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden sind,
 - c. der Partner keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und
 - d. der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt gelebt hat oder im Zeitpunkt des Todes bei gemeinsamem Haushalt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben.
2. Die Lebenspartnerschaft muss vor Erreichen des Rücktrittsalters begründet worden sein und der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten Person angezeigt werden. Der Lebenspartner hat darzulegen, dass die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person beziehungsweise des Rentenbezügers noch bestand. Die Pensionskasse prüft im Leistungs-



Art. 39
Lebenspartnerrente
(Fortsetzung)

fall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente bestehen. Wird die Pensionskasse nicht innert 12 Monaten nach Ableben der versicherten Person über das Vorhandensein einer anspruchsberechtigten Person in Kenntnis gesetzt, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

3. Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.
4. Wenn der Tod auf Unfall einschliesslich Berufskrankheiten im Sinne des UVG oder auf Unfall und Krankheit im Sinne des MVG zurückzuführen ist, besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente auch dann, wenn dies der Vorsorgeplan nicht vorsieht.

Art. 40
Rente an den
geschiedenen
Ehegatten

1. Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der BVG-minimalen Ehegattenrente, sofern folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:
 - a. wenn im Scheidungsurteil beziehungsweise in der Scheidungskonvention eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde
 - b. wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat
 - c. wenn er entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat

2. Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil beziehungsweise der Scheidungskonvention übersteigen.
3. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt.

Art. 41
Waisenrente

1. Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und wenn für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.
2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit dem im Vorsorgeplan definierten Alter der Waise.

3. Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt an:
 - a. Kinder, die noch in Ausbildung stehen
 - b. Kinder, die zu mind. 70% invalid sind
4. Die Höhe der Waisenrente beim Tod einer versicherten Person vor dem Bezug einer Altersleistung ist im Vorsorgeplan festgelegt. Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Vorsorgeplan.

Art. 42
Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Altersleistung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Ein allfälliges zusätzliches Todesfallkapital kann maximal CHF 5'000'000 betragen.
2. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:
 - a. Rentenberechtigter Ehegatte auf das volle Todesfallkapital, bei dessen Fehlen
 - b. Personen, die mit der versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt geführt haben oder

- c. die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen mussten oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zur Hauptsache unterstützt wurden, auf das volle Todesfallkapital. Personen gemäss lit. b müssen der Pensionskasse zu Lebzeiten von der versicherten Person angezeigt worden sein
- c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a und b, die Kinder des Verstorbenen auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen
- d. die Eltern oder Geschwister auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen
- e. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50% des Todesfallkapitals



Art. 42
Todesfallkapital
(Fortsetzung)

3. Die versicherte Person kann der Pensionskasse gegenüber in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
4. Falls keine Erklärung über die Verteilung vorliegt, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten in vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.
5. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben in erster Linie dem Vorsorgewerk und, falls das Vorsorgewerk über keine Versicherten verfügt, in zweiter Linie der Pensionskasse. Das Vorsorgewerk oder die Pensionskasse dürfen das verbleibende Kapital nur im Rahmen des Stiftungszwecks für die Versicherten und Rentner des Vorsorgewerks oder der Pensionskasse verwenden.



I. Leistungen bei Austritt

Art. 43 Fälligkeit der Austrittsleistung

1. Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus dem Vorsorgewerk aus und die Austrittsleistung wird fällig. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG.
2. Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen.
3. Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Pensionskasse aus, kann sie die Austrittsleistung verlangen, wenn die versicherte Person weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 44 Höhe der Austritts- leistung

1. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt:
 - a. Das Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben inkl. eines allfälligen Sonder-sparkontos gemäss Art. 17.
 - b. Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG entspricht der Summe aus:
 - den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz.
 - c. Das BVG-Sparguthaben gemäss Art. 18 FZG entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Sparguthaben.
2. Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht.

Art. 45 Verwendung der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
2. Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:
 - a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos
 - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice
3. Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.
4. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
5. Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a. sie die Schweiz endgültig verlässt,
 - b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist,
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als ihr Jahresbeitrag
6. Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Sparguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
7. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für versicherte Personen, die nicht verheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Pensionskasse einen Personenstandsausweis verlangen.



J. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 46 Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

1. Bei Ehescheidung überweist die Pensionskasse aufgrund des Scheidungsurteils den zu übertragenden Betrag und teilt die nötigen Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit. Das Sparguthaben wird entsprechend gekürzt. Die versicherte Person kann sich im Rahmen des übertragenen Sparguthabens wieder einkaufen.
2. Tritt bei der versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kann die Pensionskasse die Austrittsleistung sowie die Alters- oder Invalidenrente gemäss Art. 19g FZV kürzen.
3. Wird dem berechtigten Ehegatten der versicherten Person durch das Gericht eine lebenslängliche Rente (Scheidungsrente) gemäss Art. 22e FZG zugesprochen, erfüllt er aber die Bedingungen für eine Auszahlung an ihn selber noch nicht, muss der zugesprochene Rentenanteil an seine Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.
4. Anstelle einer Auszahlung der Scheidungsrente kann der berechtigte Ehegatte der versicherten Person eine Kapitalabfindung verlangen. Eine entsprechende Erklärung hat er schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenauszahlung abzugeben.
5. Bei Teilinvalidität wird nach Möglichkeit immer zuerst die aktive Austrittsleistung geteilt.
6. Die Teilung wird anteilmässig aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil der Vorsorge vorgenommen. Die Höhe einer allfälligen Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente wird auf dem gekürzten Teil der Vorsorge berechnet.
7. Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die Bestimmungen sinngemäss angewendet.

Art. 47 Vorbezug oder Ver- pfändung zur Finan- zierung von Wohn- eigentum (WEF)

1. Die versicherte Person kann ihr Sparguthaben in der Pensionskasse zur Finanzierung eines selbstgenutzten Wohneigentums verpfänden oder vorbezichen.
2. Die Rahmenbedingungen sind im Reglement zur Wohneigentumsförderung geregelt.

Art. 48 Koordination der Vorsorgeleistungen

1. Leistungen der Pensionskasse infolge Tod und Invalidität werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen von dritter Seite zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes bzw. 90% des vers. Lohns gemäss Art. 13 Abs. 9, sofern dieser höher ist als der mutmasslich entgangene Verdienst, führen.
2. Als Leistungen von dritter Seite gelten die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausbezahlten Entschädigungen gleicher Art und Zweckbestimmungen. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Leistungen der AHV
 - b. Leistungen der IV
 - c. Leistungen der MV
 - d. Leistungen nach UVG und von einer allfälligen betrieblichen Unfall-Zusatzversicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien entrichtet
 - e. Leistungen aus entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen
 - f. Leistungen aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung
 - g. allfällige Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers
 - h. bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen
3. Kapitaleleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Nicht angerechnet werden Genugtuungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und ähnlichen Leistungen.
4. Die Altersleistungen der Pensionskasse, welche die Invalidenleistungen ablösen, werden wie Invalidenleistungen behandelt und gekürzt, solange Leistungen der UV oder MV erbracht werden.
5. Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen. Die Einkünfte des hinterlassenen Ehegatten bzw. Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.



Art. 48
Koordination der
Vorsorgeleistungen
(Fortsetzung)

6. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die versicherte Person bzw. die Hinterlassenen den Tod oder die Invalidität verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
7. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im

Übrigen kann die Pensionskasse von den versicherten Personen bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

8. Die Kürzungen werden bei wesentlichen Veränderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft, wobei der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet wird.

Art. 49
Ausgleich
von Kürzungen

Wenn der Versicherungsfall auf ein schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten zurückzuführen ist, werden Leistungsverweigerungen oder Leistungs-

kürzungen der MV oder der UV von der Pensionskasse nicht ausgeglichen.

Art. 50
Teuerungs-
anpassung der
laufenden Renten

1. Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel jährlich geprüft. Für die laufenden Renten, welche innerhalb eines Vorsorgewerks geführt werden, obliegt die Prüfung der Vorsorgekommission.

2. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 51
Gemeinsame
Bestimmungen

1. Die Auszahlung der Renten erfolgt quartalsweise vorschüssig.
2. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente pro rata ausbezahlt.
3. Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung

ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

4. Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat.
5. Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

Art. 52
Lücken im Regle-
ment, Streitigkeiten

1. Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, wo dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

2. Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Rahmenreglements werden durch das zuständige Gericht nach den Vorschriften des BVG entschieden.

Art. 53
Vorrang des BVG,
Garantie

Die Pensionskasse garantiert in jedem Vorsorgefall die Erfüllung der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.



K. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 54 Organisation und Organe der Pensionskasse

Die Organisation und die Organe der VZ BVG Sammelstiftung sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 55 Informations- und Auskunfts- pflichten und -rechte

1. Die versicherte Person hat der Pensionskasse bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der versicherten Person einfordern.
2. Die versicherten Personen, Rentenbezüger und deren Hinterlassenen haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Pensionskasse innerhalb von 4 Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
4. Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
5. Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparguthabens und des ausserordentlichen Sparguthabens, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
6. Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, welche die Pensionskasse betreffen.
7. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.

Art. 56 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungs- massnahmen

1. Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Besserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse und der Vorsorgewerke durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen.
2. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse beziehungsweise das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
3. Bei einer Unterdeckung der Pensionskasse muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die Rentenbezüger und die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
4. Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks informiert die Vorsorgekommission in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat die versicherten Personen, die Rentenbezüger (sofern diese dem Vorsorgewerk angegliedert sind) und den Arbeitgeber über die Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen.
5. Die Pensionskasse beziehungsweise die Vorsorgewerke müssen die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse und des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen.



Art. 56
Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen
(Fortsetzung)

Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich – im gesetzlich zulässigen Rahmen – zur Verfügung:

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer.
- b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger
- c. Minder- oder Nullverzinsung der Sparkonten nach dem Anrechnungsprinzip
- d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers oder die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
- e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften)

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung auf den Zinssatz reduziert werden, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden.

6. Die Vorsorgewerke haften für das «Vorsorgewerk Altersrenten» solidarisch. Bei einer Unterdeckung dieses Vorsorgewerks sind allenfalls Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, welche durch die angeschlossenen Vorsorgewerke solidarisch getragen werden.
7. Die Arbeitgeber können Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel einer allfälligen ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 57
Arbeitgeberbeitragsreserve

1. Im Rahmen der Rechnung der Vorsorgewerke kann eine Arbeitgeberbeitragsreserve bestehen, über welche die Vorsorgekommission im Einverständnis mit dem Arbeitgeber und im Rahmen des Zwecks der Pensionskasse Verfügungsberechtigt ist.
2. Der Arbeitgeberbeitragsreserve werden freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers und der darauf aufgrund des Anlageentscheides der Vorsorgekommission entfallende Anlageerfolg gutgeschrieben.

3. Die Arbeitgeberbeitragsreserven können im Rahmen des Anlagereglements angelegt werden.
4. Die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven ist der Pensionskasse schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat mindestens 30 Tage vor der Verwendung zu erfolgen.



L. Schlussbestimmungen

Art. 58 Reglements- sprache

Die Pensionskasse erstellt dieses Reglement in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache. Massgebend ist ausschliesslich der deutsche Text des Reglements.

Art. 59 Inkrafttreten und Änderungen

1. Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt.
2. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

